

Parteienfinanzierung (§§ 18 ff. PartG)

- unmittelbare Parteienfinanzierung durch staatliche Mittel
- mittelbare Parteienfinanzierung durch die steuerliche Begünstigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen
- Freiheit der Parteien → Teilfinanzierung → Parteien dürfen nicht in Abhängigkeit von staatlicher Finanzierung geraten
- Gleichheit → Höhe der staatlichen Zuwendungen darf die Chancen der Parteien im Wettbewerb nicht verzerren. Die staatlichen Mittel knüpfen an die bei Wahlen erzielten Wählerstimmen und die Mittel an, die die Parteien durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge selbst eingeworben haben. Eine erfolgsunabhängige Basisfinanzierung ist verfassungswidrig.
- Staatsbürgerliche Gleichheit in Art. 38 I → Einzelnen dürfen keine besonderen Einflussmöglichkeiten eröffnet werden, etwa durch die steuerliche Begünstigung von Großspenden. Hieraus folgt, dass nur solche Spenden steuerlich begünstigt werden dürfen, die von durchschnittlichen Einkommensbezieheren aufgebracht werden können.
- Rechenschaftspflicht der Partei über die Herkunft ihrer finanziellen Mittel (Art. 21 I 4 GG)
- Regelung der Parteienfinanzierung durch Gesetz erforderlich

Maßgebliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung: BVerfGE 85, 264; E 111, 382)